

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. December 1870.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft bewilligt die Fortdauer der jährlichen Steuern für das Jahr 1871 unter Genehmigung der Anträge der Deputation mit Ausnahme des eine Modification der Abgabe für Feuerversicherungspolice betreffenden Vorschlags.

Sie ist zwar im Allgemeinen damit einverstanden, daß es wünschenswerth sein würde, die Inhaber von Waarenlagern in der Stadt Bremen durch eine Erhöhung der Stempelabgabe von Feuerversicherungspolice zu einem Beitrage zu den erheblichen durch die neuen Lösch- und Wasserversorgungs-Anstalten verursachten Kosten herbeizuziehen.

Gegen den desfalligen Antrag der Deputation sind jedoch verschiedene Bedenken laut geworden. Die Bürgerschaft zieht es daher vor, für das nächste Jahr noch die bisherigen Bestimmungen beizubehalten und verweist ihrerseits die Sache an die Deputation zurück mit dem Ersuchen, zu berathen und zu berichten:

- 1) Ob und welche Vorsorge in der Fassung des Gesetzes getroffen werden muß, damit die Abgabe nicht in der Weise umgangen werden kann, daß Gegenstände innerhalb des bremischen Staatsgebiets belegen, durch deren hiesige Eigenthümer an auswärtigen Plätzen versichert werden.
- 2) Ob durch Ausdehnung der Abgabe von 10 pCt. auf die Hafenstädte nicht gewichtige commercielle Interessen, z. B. in Bezug auf die Petroleumlager zu Bremerhaven, geschädigt werden.
- 3) Ob es nicht billig und ausführbar ist, daß für die Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften die Abgabe in der Weise regulirt wird, daß von jedem vollen 10 pCt. der Netto-Prämie ein Zehntel der Abgabe erhoben wird, so daß die S. 479 oben aufgestellte Scala lauten würde:

zwischen 20 und 30 pCt. incl. werden	8 pCt. der Prämie,
zwischen 30 und 40 pCt. " "	werden 7 pCt.,
zwischen 40 und 50 pCt. " "	werden 6 pCt.,
zwischen 50 und 60 pCt. " "	werden 5 pCt. u. f. w. der Prämie

 berechnet.

2. Prolongation des Armeninstituts.

Die Fortdauer der bisherigen Einrichtungen des Armeninstituts für das Jahr 1871 wird von der Bürgerschaft bewilligt. Sie spricht bei dieser Gelegenheit den Diaconen ihren Dank für die auch in diesem Jahre bewiesenen Bemühungen aus.

3. Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Auch die Bürgerschaft erteilt den von der Deputation in ihrem Berichte vorgeschlagenen Abänderungen der Strafproceßordnung und Einführungsbestimmungen ihre Genehmigung.

4. Gemeindeverfassung der Landgemeinden.

Zunächst erteilt die Bürgerschaft den vom Senate in der Anlage 1 seiner Mittheilung vom 2. December d. J. vorgeschlagenen Redactionsänderungen ihre Zustimmung. Im Uebrigen erklärt sie sich betreffs der einzelnen Punkte, über welche bisher eine Einigung noch nicht erzielt war, folgendermaßen:

Zu 1. verzichtet sie auf den von ihr früher zu §. 1 vorgeschlagenen Zusatz und genehmigt den vom Senate vorgelegten Geszentwurf, betreffend die Beiträge zu den Kirchen- und Schullasten, jedoch mit folgenden Modificationen:

in §. 1, beantragt sie die Worte „in der Regel“ zu streichen, —
in §. 3, hinter „Pfarre“ einzuschalten „Küsterei“, und statt „Gemeinde“
zu sagen „bürgerlichen Gemeinde“.

in §. 4 hinter „Grundsteuer“ hinzuzufügen „und bei Immobilien, welche zwar
von der Grund- oder Gebäudesteuer, nicht aber von Kirchen- und Schullasten der
kirchlichen Gemeinde befreit sind, nach Verhältniß ihres wie bei der Grundsteuer zu
ermittelnden Grund- und Gebäudewerths“.

Zu 2 ist sie mit Aufnahme der vom Senate in Vorschlag gebrachten Be-
stimmung unter Hinzufügung folgender Worte am Schlusse einverstanden:

„jedoch unter Wegfall der bisherigen Befreiungen, soweit solche nach
den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Gemeindeabgaben nicht mehr
Statt finden.“

Zu 3 will sie die zu §. 5 des Gesetzes früher von ihr vorgeschlagenen Ab-
änderungen fallen lassen, wünscht dagegen §. 14 des Gesetzes so wie der Senat
anheim giebt abgeändert zu sehen.

Zu 4 ist sie, da der Senat ihre Auffassung theilt, daß nach dem Wortlaute
des §. 10 Absatz 2 das Recht des Recurses gegen Entscheidungen der Landherren an
den Senat nicht beeinträchtigt werden soll, nunmehr mit der Fassung dieses §. 10
nach dem Entwurfe der Deputation einverstanden.

Zu 5 tritt sie dem Senate in der Weise bei, daß der §. 92 am Ende des
zweiten Absatzes den Zusatz erhält:

„und bei Immobilien, welche zwar von der Grund- oder Gebäudesteuer,
nicht aber von Gemeindeabgaben befreit sind, nach Verhältniß ihres
wie bei der Grundsteuer zu ermittelnden Grund- und Gebäudewerths.“

Die Bürgerschaft darf hoffen, daß der Senat diesen ihren Beschlüssen zu-
stimmen wird. In dieser Erwartung erklärt sie sich einverstanden, daß die neue
Gemeindeordnung und das Gesetz über Bezirksvertretung mit dem 1. Januar 1871
in Kraft treten.

Endlich bewilligt auch sie die Abschaffung des Schutgeldes der Häuslinge.

5. Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe, das Staats- und
Gemeindebürgerrecht, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung
und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, erteilt die Bürger-
schaft ihre Zustimmung.

Auch ist sie damit einverstanden, daß in weiterer Durchführung dieses Bundes-
gesetzes zur Beseitigung der bundesgesetzlich nicht mehr zulässigen Unterscheidung
zwischen Staatsbürgern, welche durch Geburt dem bremischen Staate angehören und
solchen, welche das bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf, Verleihung oder Auf-
nahme erworben haben, durch eine besonders zu publicirende Gesetzbestimmung der
dritte Absatz von §. 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes auf alle Staats-
genossen ausgedehnt werde. Einer darauf bezüglichen Vorlage von Seiten des Senats
sieht sie entgegen.

Was die beiden andern von der Deputation vorgelegten Gesetzentwürfe betrifft,
so verweist sie dieselben an dieselbe mit dem Ersuchen zurück, über folgende in ihrer
Mitte gestellten Anträge berathen und berichten zu wollen:

An Stelle des 1. Absatzes in §. 1 zu setzen:

„Als Ortsarmenverbände des bremischen Staates gelten bis auf
Weiteres: die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack, sowie die
bürgerlichen Gemeinden, beziehungsweise die Samtgemeinden des Land-
gebietes.“

Im 2. Absatz statt der Worte

„durch seine Polizeibehörde“

zu setzen:

„welcher sich zur Ausübung dieser Armenpflege der Ortsarmenverbände
als seiner Organe bedient und denselben die dadurch entstehenden Kosten
ersetzt.“

Zusatz zu §. 4:

„Jedoch findet die Eideszuschreibung oder die Auflage eines nothwendigen Eides keine Statt.“

In §. 7 die Worte:

„in öffentlicher Sitzung — Die Entscheidung“

zu streichen und zu sagen:

„Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei und wird unter Berücksichtigung u. s. w.“

Zu II des Deputationsberichts hält die Bürgerschaft ebenfalls eine Aenderung für nicht erforderlich und wünscht der Anheingabe der Deputation gemäß, daß die angeregte Frage einer Ermäßigung der Registraturgebühren von der wegen Besteuerung des Handels- und Gewerbebetriebs niedergesetzten Deputation in Berathung genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. December 1870.

1. Friedhof der Stadt Bremerhaven.

Nachdem der Senat einen Antrag des Gemeinderaths der Stadt Bremerhaven auf Gewährung eines Staatszuschusses für die Anlage eines Friedhofs bei Wulsdorf ^{Anlage} an die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zur Begutachtung verwiesen hatte, ist von derselben der anliegende Bericht überreicht worden, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

2. Nachbewilligung für die Regierungscanzlei.

Es ist dem Senate von der Regierungscanzlei berichtet worden, daß die zu Posten 6, Capitel VI. des Ausgabebudgets Nr. 103 (Unkosten des Rathhauses u. s. w.) für das laufende Jahr bewilligte Summe voraussichtlich nicht unbedeutend überschritten werden würde, da der Druck verschiedener Gegenstände, namentlich des Registers zu den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, des Entwurfs einer Norddeutschen Seemannsordnung, sowie die Herstellung neuer Bürgerbücher u. s. w., nicht voraussehende Kosten verursacht habe. Dem Antrage der Regierungscanzlei gemäß trägt der Senat daher hiedurch darauf an, für den bezeichneten Posten eine Nachbewilligung von 1000 Thalern zu genehmigen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation kein Bedenken dabei gefunden hat.

3. Jährliche Steuern.

Auch der Senat genehmigt die Anträge der Revisionsdeputation mit Ausnahme des von der Bürgerschaft noch beanstandeten Punktes und wird demgemäß für Publication der Steuerverordnung Sorge tragen. Im Uebrigen hat der Senat die Erklärung der Bürgerschaft an die Deputation zum Bericht verwiesen.

4. Gemeindeverfassung der Landgemeinden.

Der Senat tritt den von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Modificationen des Gesetzentwurfs bei und wird den letzteren, nachdem nunmehr ein Einverständnis erzielt ist, publiciren.